

5. Zur Verwertung von Beweismitteln in der Untersuchungstätigkeit

Der Beschuldigte hat das Recht, "über die Beweismittel unterrichtet zu werden" (§§ 61 (1), 109 (2) StPO).

Aus diesem Recht des Beschuldigten leitet sich unsere Pflicht ab, dem Beschuldigten die Beweismittel zur Kenntnis zu bringen, damit er dazu Stellung nimmt. Das ist auch in unserem Interesse, erhalten wir damit doch die Möglichkeit, die Beweismittel nochmals zu überprüfen, Einwände kennenzulernen und vorhandene Lücken zu erkennen und die sich daraus ergebenden notwendigen Maßnahmen noch durchzuführen.

Gleichzeitig ist das eine wichtige taktische Methode, um die Aussagebereitschaft zu erzielen, zu entwickeln und zu festigen.

Über die Beweismittel wird der Beschuldigte in Form des Beweismittelvorhaltes unterrichtet.

Wir verstehen unter Beweismittelvorhalt jede in Untersuchungshandlungen erfolgende Konfrontation Beschuldigter mit Beweismitteln, sowohl in Form der Bekanntgabe des Inhaltes des Beweismittels als auch der direkten Vorlage.

Der Beweismittelvorhalt ist das Bindeglied zwischen dem Beweismittel "Aussage des Beschuldigten" und den anderen Beweismitteln.

Der Zeitpunkt - § 105 (2) StPO: spätestens vor Abschluß der Ermittlungen - und die Art und Weise des Beweismittelvorhaltes ist uns nicht vorgeschrieben, so daß sich uns hier wesentliche taktische Möglichkeiten eröffnen.

Zu beachten ist beim Beweismittelvorhalt, daß jeder Beschuldigte jedes Beweismittel individuell, oftmals in Abweichung von der Klassifizierung der Beweismittel, bewertet.